



# **Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.**

## **I. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

## **III. Organe des Vereins**

- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Vertragsabschlüsse
- § 14 Jugendarbeit der DWJ

## **V. Auflösung des Vereins**

- § 15 Auflösung
- § 16 Verwendung des Vereinsvermögens



# **Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist „Eggegebirgsverein Holtheim, Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.“. Er wurde gegründet am 18. Januar 1974 als „Eggegebirgsverein Abt. Holtheim“. Der Eggegebirgsverein Holtheim ist eine Abteilung des Eggegebirgsvereins und durch Diesen Mitglied des Verbands Deutscher Gebirgs- und Wandervereine und des Westfälischen Heimatbundes.

Der Verein hat seinen Sitz in 33165 Holtheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Die Aufgaben des Eggegebirgsvereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Wandern zu pflegen und zu fördern,
- b) das Bewusstsein für lebendige Tradition unseres Raumes wach zu halten, u.a. durch die Vermittlung geschichtlicher, erdkundlicher, naturwissenschaftlicher und literarischer Kenntnisse von der Heimat, die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart und die Veranstaltung von Besichtigungen, Heimatabenden, Ausstellungen und Vorträgen,
- c) die Eigenart und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Kunst- und Naturdenkmale zu erhalten,
- d) für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer vorausschauenden Landschaftsplanung einzusetzen,
- e) dem Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen,
- f) die heranwachsende Jugend im außerschulischen Bereich weiterzubilden zu sozialem und demokratischen Denken und Handeln, zur musischen und politischen Bildung durch Gruppenveranstaltungen, Wanderungen, Zeltlager und anderen Begegnungen,
- g) echte Freizeitgestaltung und Erholung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen und zu fördern.



# Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Eggegebirgsverein Holtheim ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## II. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Eggegebirgsverein Holtheim können sein:

- a) Vollmitglieder (Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Mitglieder der DWJ Abt. Holtheim im EGV
- c) Fördernde Mitglieder (z.B. natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaften)
- d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den EGV besondere Verdienste erworben haben.

Die Anmeldung durch schriftlichen Antrag erfolgt beim Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



# **Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.**

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den geltenden Bedingungen benutzen. Beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen des Vereins erhalten sie Mitgliedspreise. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie:

- a) Gegen Zwecke und Ziele des Eggegebirgsvereins gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Eggegebirgsvereins schwer schädigen,
- c) den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des EGV Holtheim sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



# **Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.**

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des EGV Holtheim besorgt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) 1. und 2. Vorsitzender
- b) Geschäftsführer, der die Aufgaben eines Schriftführers und Kassenwartes wahrnimmt.
- c) 1. und 2. Wanderwart
- d) 1. und 2. Jugendwart
- e) 1. und 2. Wegewart
- f) 1. und 2. Hüttenwart
- g) Naturschutzwart
- h) Ehrenvorstandsmitglieder

Sofern die Ämter des erweiterten Vorstands in der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden, können diese Aufgaben durch Mitglieder des erweiterten Vorstands wahrgenommen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand verfügt über die Gelder des EGV. Er darf sie nur im Sinne des § 2 der Satzung verwenden, d.h., in der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorsitzende kann Mitgliedern des EGV die Möglichkeit geben, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Insbesondere können zu den Vorstandssitzungen der Ortsheimatpfleger und der Vorsitzende des Eggegebirgsvereins eingeladen werden. Alle Eingeladenen haben auf Vorstandssitzungen nur eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch öffentlichen Aushang, in dem in Holtheim befindlichen öffentlichem Aushangkasten des EGV an der Straßenkreuzung Eggestraße / Zum Brunnen.

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstands. Einfache Stimmenmehrheit genügt.



## **Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.**

Der 1. und 2. Jugendwart werden von den Mitgliedern der DWJ, Abt. Holtheim, auf ihrer Hauptversammlung gewählt. Sie werden vom Verein nur bestätigt.

### **§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Auf der Mitgliederversammlung erstatte der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des EGV im verflossenen Jahr.

Der Kassenwart legt den Kassenbericht vor. Zwei Kassenprüfer haben sich vorher von der ordnungsgemäßen Führung der Kasse überzeugt. Ein Kassenprüfer empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ihr sind Vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassenwarts,
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Festlegung der Veranstaltungen des Vereins,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Genehmigung des Protokolls.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (gem. § 33 BGB)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben.



# **Satzung des Eggegebirgsverein Holtheim Abt. des Eggegebirgsvereins e.V.**

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 13 Vertragsabschlüsse**

Verträge in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, darf nur der Vorstand abschließen.

### **§ 14 Jugendarbeit der DWJ**

Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im EGV, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **§ 15 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss erhält erst dann Rechtskraft, wenn er in einer außerordentlichen, frühestens nach Ablauf von vier Wochen anberaumten Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

### **§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des EGV Holtheim oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und die Akten des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Jugendhilfe, der Heimatpflege oder der Heimatkunde im Ortsteil Holtheim.

Die Akten und Schriftstücke können auch im Archiv des Hauptvereins in Bad Driburg gelagert werden.

Die in der Gemarkung Holtheim Flur 4 befindlichen Flurstücke 49 und 191, sowie die Bebauung sind unverkäuflich. Es ist entsprechend § 7 des Kaufvertrages mit der Stadt Lichtenau in Verhandlung zu treten.

Ein solcher Beschluss darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. In jedem Fall gilt die Auflage, dass Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie im Sinne der Bestrebungen des Vereins und für das Vereinsgebiet zu verwenden ist.